Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2153219	Gesamt: 3	06.10.2015

Bebauungsplan „Etzwiesen II – 2. Änderung“, Rottenburg-Hailfingen

– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber **Stadt Rottenburg a. N., Stadtplanungsamt**

Anzahl der Seiten: 15

HPC AG
Schütte 12 - 16
72108 Rottenburg

Tel. 07472/158-0, Fax 07472/158-111
Internet: www.hpc.ag
E-Mail: rottenburg@hpc.ag

rb/bei/um/sman

INHALT: **Seite**

1 Einleitung 3
2 Lage und Darstellung des Vorhabens 3
3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet 6
4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gem. § 44 BNatSchG 10
4.1 Fledermäuse 10
4.2 Weitere Säugetiere 11
4.3 Vogelarten 11
4.4 Reptilien 12
4.5 Amphibien 13
4.6 Insekten 14
4.7 Pflanzen 14
5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen 14

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Untersuchungsgebiet 3
Abbildung 2: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet 4
Abbildung 3: Erschließungskonzept Etzwiesen II – 2. Änderung (Variante 2) 5
Abbildung 4: Luftbild des Untersuchungsgebiets 6
Abbildung 5: Heckenstruktur am westlichen Gebietsrand, Blick nach Nordwesten 7
Abbildung 6: Blick nach Südosten über das vorwiegend ackerbaulich genutzte Plangebiet 7
Abbildung 7: Blick nach Nordwesten über das Plangebiet 8
Abbildung 8: Heckenstruktur nördlich der Etzwiesenstraße, Blick nach Osten 8
Abbildung 9: Heckenstruktur mit Erdmaterial, Blick nach Nordosten 9
Abbildung 10: Mit Steinen durchsetztes Erdmaterial, z. T. mit Bewuchs, Blick nach Norden 9

ANHANG:

1 Literaturverzeichnis

1 Einleitung

Die Ansiedlung von überwiegend ortsansässigen Gewerbetreibenden im Gewerbegebiet „Etzwiesen II“ des Rottenburger Ortsteils Hailfingen erfordert eine auf kleinteiligeres Gewerbe abgestimmte Erschließung und somit die 2. Änderung des Bebauungsplans.

Im Bauleitplanverfahren ist auch der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) [3] zu berücksichtigen. Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrelevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten [9], [10]). Für den Fall, dass diese Datengrundlage nicht für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausreicht, erfolgen in einem zweiten Schritt vertiefte Untersuchungen der betroffenen Arten.

Die Stadt Rottenburg a. N. beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für die Bebauungsplanänderung. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Prüfung und Empfehlung zur Berücksichtigung des Artenschutzes.

2 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Gebiet „Etzwiesen II“ liegt am östlichen Ortsrand des Rottenburger Ortsteils Hailfingen (s. Abbildung 1). Auf einer mittleren Höhe von +435 m ü. NN gelegen, steigt es leicht von Südwesten nach Nordosten an.

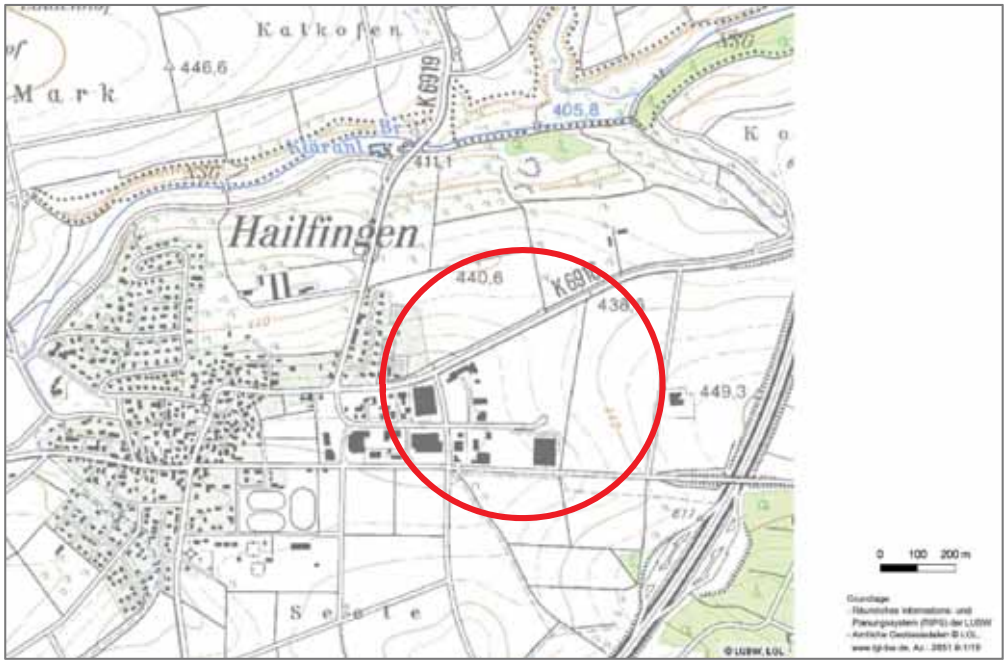

Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Untersuchungsgebiet
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2015)

Die zu untersuchende Fläche erstreckt sich zwischen der Reustener Straße (Kreisstraße K 6916) im Norden und der Etzwiesenstraße im Süden (s. Abbildung 2). An der Etzwiesenstraße hat sich auf einer Ablagerung eine Heckenstruktur entwickelt. Die westliche Begrenzung bildet der bereits bebaute Teil des Gewerbegebiets. Am östlichen Rand verläuft ein grasbewachsener Wirtschaftsweg.

Im Westen und Süden grenzt die bestehende Bebauung des Gewerbegebiets an. Sie setzt sich im weiteren Verlauf nach Westen als Ortsbebauung fort. Die im Norden und Osten anschließenden Flächen sowie das weitere Umfeld sind von landwirtschaftlicher Nutzung mit einem hohen Anteil an Ackerflächen geprägt. Zudem gibt es hier zwei Aussiedlerhöfe. Weiter östlich verläuft die Autobahn A 81.

Das am Ortsrand, im Übergang zur freien Landschaft gelegene Untersuchungsgebiet tangiert keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope (s. Abbildung 2). Im Umfeld sind geschützte Biotope, i. W. Feldhecken vorhanden.

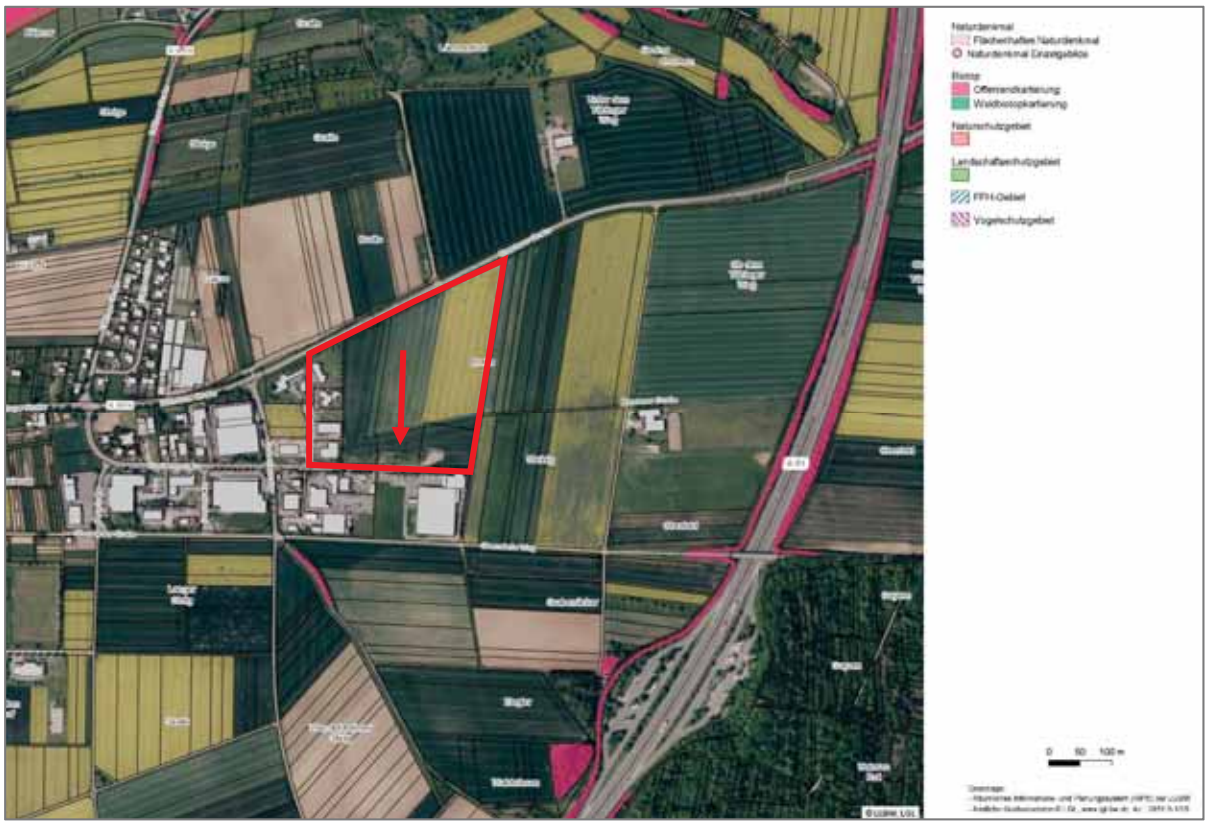

Abbildung 2: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet
Der Pfeil deutet auf die Heckenstruktur am südlichen Gebietsrand.
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2015)

Mit der Bebauungsplanänderung wird die bereits rechtverbindliche Festsetzung als Gewebegebiet nicht verändert. Diese lässt Gewerbebauten mit einer Höhe von maximal 10 m zu. Die Änderung betrifft i. W. den Verlauf der gebietsinternen Erschließungsstraße und die Aufteilung der Grundstücke (s. Abbildung 3). Auffüllungen und Gehölzstrukturen entlang der Etzwiesenstraße sollen dabei entfernt werden.

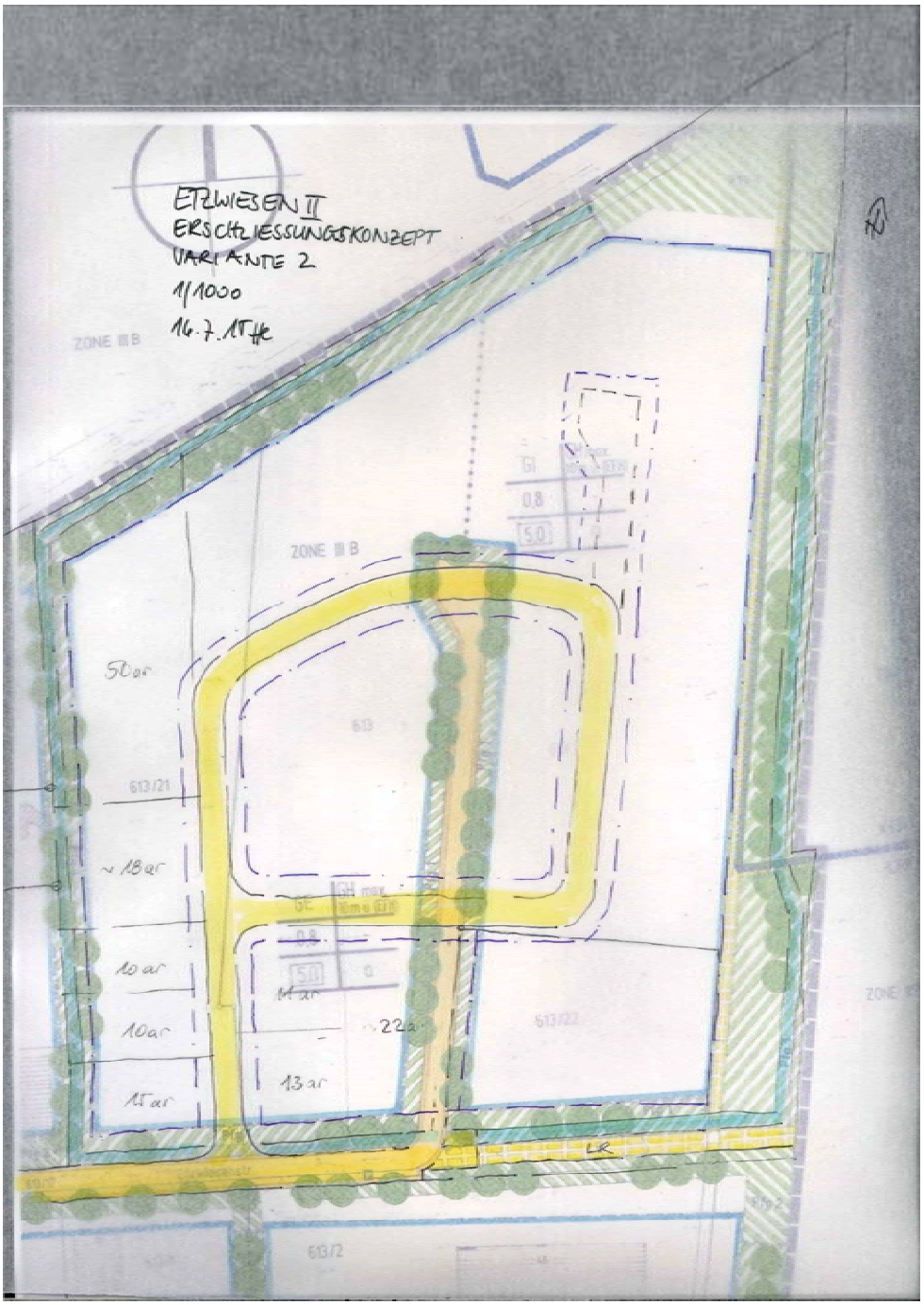

Abbildung 3: Erschließungskonzept Etzwiesen II – 2. Änderung (Variante 2)
(Quelle: Stadtplanungsamt Rottenburg, 2015, unmaßstäblich)

Der bisherige rechtsverbindliche Bebauungsplan entstammt dem Jahr 1990, mit rechtsverbindlicher Änderung 1999. Eine gesonderte Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange war zu dieser Zeit noch nicht erforderlich. Daher wird mit dem vorliegenden Bericht sowohl die geänderte Führung der Erschließung, als auch die in den noch nicht bebauten Flächen festgesetzte Nutzung als Gewerbegebiet unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten geprüft.

3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen der von der Änderung betroffenen Fläche des Gebiets „Etzwiesen II“ einschließlich des Umfelds wurden am 18.09.2015 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben. Zur Erläuterung der nachfolgend dargestellten Ergebnisse siehe Abbildung 4.

Abbildung 4: Luftbild des Untersuchungsgebiets
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2015)

Die Flächen am westlichen Rand und südlich des Untersuchungsgebiets sind bereits bebaut. Entlang der Bauzeile am westlichen Rand wurde eine Baumreihe gepflanzt. Im südlichen Abschnitt ist eine Heckenstruktur vorhanden (s. Abbildung 5). Die noch unbebauten Flurstücke Nrn. 613/21, 613 und 613/22 weisen eine vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung als Ackerflächen auf (s. Abbildung 7 und Abbildung 6).

Am nördlichen Rand des untersuchten Gebiets (Flurstück Nr. 523), entlang der Kreisstraße, verläuft ein Grünlandstreifen, der zeitweilig als Weg genutzt wird (v. a. durch Spaziergänger und Reiter).

Zwischen den Ackerflächen und der hier in Ost-West-Richtung verlaufenden Etzwiesenstraße, (Teile der Flurstücke Nrn. 613/21, 613 und 613/22), liegt eine Auffüllung vor. Es handelt sich vorwiegend um Erdmaterial, das teilweise mit Steinen und Bauschutt (u. a. Ziegelbruch) durchsetzt ist. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung wies die hügelige Struktur überwiegend einen dichten heckenartigen Bewuchs aus Stauden und Gehölzen auf (s. Abbildung 8 bis Abbildung 10). Entlang der Straße verläuft ein Grünlandstreifen.

Abbildung 5: Heckenstruktur am westlichen Gebietsrand, Blick nach Nordwesten
(Foto: HPC AG, Ortsbegehung 18.09.2015)

Abbildung 6: Blick nach Südosten über das vorwiegend ackerbaulich genutzte Plangebiet
(Foto: HPC AG, Ortsbegehung 18.09.2015)

Abbildung 7: Blick nach Nordwesten über das Plangebiet
Im Hintergrund: Wendeplatte mit abgestelltem Container, die im Süden des Planbereichs verlaufende Heckenstruktur und der westliche Gebietsrand
(Foto: HPC AG, Ortsbegehung 18.09.2015)

Abbildung 8: Heckenstruktur nördlich der Etzwiesenstraße, Blick nach Osten
(Foto: HPC AG, Ortsbegehung 18.09.2015)

Abbildung 9: Heckenstruktur mit Erdmaterial, Blick nach Nordosten
(Foto: HPC AG, Ortsbegehung 18.09.2015)

Abbildung 10: Mit Steinen durchsetztes Erdmaterial, z. T. mit Bewuchs, Blick nach Norden
(Foto: HPC AG, Ortsbegehung 18.09.2015)

4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gem. § 44 BNatSchG

Um beurteilen zu können, ob die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange berühren, wurden die im untersuchten Gebiet vorhandenen Nutzungsstrukturen nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bewertet.

Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen besteht ein mittleres Potenzial des Gebiets als Lebensraum für nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigende Arten. Im Gebiet und im Umfeld sind vorwiegend intensiv genutzte Ackerflächen vorhanden. Am westlichen und südlichen Rand befinden sich Gehölzstrukturen. Die Gehölzstruktur entlang der Etzwiesenstraße weist mehrere Lebensraumelemente mit unterschiedlichem Nutzungspotenzial auf.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Einzelnen wie folgt zu berücksichtigen.

4.1 Fledermäuse

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Bereich der Topografischen Karte (TK 25) 7419 Herrenberg. Für dieses Messtischblatt sowie die angrenzenden Quadranten wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs u. a. die Fledermausarten Großes Mausohr, Graues Langohr, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mopsfledermaus und Wasserfledermaus gemeldet [1], [5]. Einige Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie das Braune Langohr i. d. R. im Sommer ihre Quartiere in Baumhöhlen.

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Die Wasserfledermaus ist allerdings an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein relevantes Vorkommen dieser Fledermausart im Plangebiet nicht zu vermuten ist.

Die Ackerflächen im Plangebiet weisen keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf, ein dauerhafter Aufenthalt ist nicht möglich. Die Hecken und Gehölzbestände mit ihrem verhältnismäßig geringen Alter bieten kaum Strukturen, die als Ruhequartiere attraktiv sind. Baumhöhlen und Spalten hinter abgeplatzter Rinde wurden nicht beobachtet.

Fledermäuse, die aus dem Siedlungsbereich ausfliegen, können die linienhaften Gehölzstrukturen am westlichen und südlichen Gebietsrand als Leitlinie und so die randlich gelegenen Ackerflächen als Jagdrevier nutzen. Eine weitere Anbindung an Leitstrukturen im weiteren Umfeld ist allerdings nicht gegeben. Die so erschlossenen Ackerflächen sind aufgrund der hier verarmten Insektenfauna als Nahrungshabitate suboptimal. Aufgrund der im Vergleich mit den Aktionsräumen geringen Größe stellen die Flächen darüber hinaus nur einen sehr geringen Anteil am Nahrungshabitat der ggf. im Umfeld angesiedelten Tiere dar.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht einschlägig werden.

4.2 Weitere Säugetiere

Außer zahlreichen Fledermausarten sind die europarechtlich geschützten Säugetierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) in Baden-Württemberg heimisch. Der Feldhamster kann aufgrund der Höhenlage ausgeschlossen werden. Haselmaus und Biber finden im vorwiegend als Acker genutzten Plangebiet keine geeigneten Strukturen.

4.3 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Das Plangebiet bietet mit seinen Gehölzbeständen Brut- und Ruhemöglichkeiten für europäische Singvögel, v. a. für Heckenbrüter. In den offenen landwirtschaftlichen Flächen des Plangebiets und seines Umfelds sind darüber hinaus Vogelarten der Feldflur, insbesondere die Feldlerche (*Alauda arvensis*) zu vermuten. Im Gebiet selbst ist das Habitatpotenzial durch Störungen eingeschränkt (Kulissenwirkung, Betriebsamkeit), welche die Ortsrandlage bzw. das bestehende Gewerbegebiet mit sich bringt.

Das Gebiet kann zur Nahrungssuche genutzt werden. So konnten bei der Ortsbegehung verschiedene Arten (u. a. Meisen, Grünfink) beobachtet werden. Das Plangebiet stellt aufgrund der relativ geringen Größe und dem Gesamtpotenzial an Nahrungsflächen in der Umgebung jedoch nur einen geringen Anteil am Nahrungshabitat der örtlichen Vogelpopulation dar.

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

   Grundsätzlich bietet das Gehölz an der Etzwiesenstraße Nistmöglichkeiten für Heckenbrüter. Das Gehölz muss entfernt werden. Wenn Vögel im Gehölz brüten, können diese Vögel und ihre Entwicklungsstadien, d. h. Eier und Nestlinge, im Zuge der Baufeldfreimachung unabsichtlich getötet, verletzt oder zerstört werden (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1). Um dies zu vermeiden, sollten die Rodungen grundsätzlich in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten liegt.

   Ein geeigneter Zeitraum für die Gehölzrodungen liegt im Winter, zwischen Oktober und Februar.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

   Im Rahmen der Erschließung und Bebauung können Störwirkungen auftreten, die den Reproduktionserfolg der Vögel im Umfeld mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Lärm). Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h. wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Siedlungsgebiet anzunehmenden Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Die Arten nutzen den Siedlungsbereich regelmäßig als Brutlebensraum. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss [11]). Die Erschließung und Bebauung des Plangrundstücks hat demnach keinen negativen Effekt für den Erhaltungszustand der Populationen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG liegt daher für die Arten des Siedlungsgebiets nicht vor.

Anders verhält es sich mit den Vogelarten der freien Feldflur, insbesondere der Feldlerche. Zwar sind die Flächen innerhalb der untersuchten Fläche teilweise durch die bestehenden Gewerbebetriebe vorbelastet. Die Flächen im Nordosten des Plangebiets und die an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind jedoch grundsätzlich als Reviere für solche Vogelarten geeignet. Gewerbebauten mit bis zu 10 m Höhe könnten hier als Folge der Kulissenwirkung zu einer Aufgabe der Brutreviere führen.

Eine Beurteilung des Verbotstatbestands ist auf Grundlage der derzeitig verfügbaren Daten nicht möglich.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Das Gehölz an der Etzwiesenstraße wird entfernt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die hier ggf. brütenden Vogelarten häufig und weit verbreitet sind und keine besonderen Ansprüche an ihre Nistplätze haben. Auch sind nur einzelne potenzielle Nistplätze vom Verlust betroffen. Die ggf. hier brütenden Vögel finden in der nahen Umgebung geeignete Ersatzstandorte. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten, der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG ist bei Rodung des Gehölzes nicht abzuleiten.

Die Feldlerche ist eine in Baden-Württemberg gefährdete Vogelart der Feldflur. Die mit der Bebauung verbundene Kulissenwirkung kann möglicherweise zu einem Verlust von Feldlerchenrevieren führen, die im räumlichen Zusammenhang nicht ausgeglichen werden können.

Eine Beurteilung des Verbotstatbestands ist auf Grundlage der derzeitig verfügbaren Daten nicht möglich.

4.4 Reptilien

Im Plangebiet ist aufgrund der Lebensraumausstattung ein dauerhafter Aufenthalt artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten, wie z. B. der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) grundsätzlich nicht auszuschließen [8]. Die Gemarkung Hailfingen gehört weiterhin zum Verbreitungsgebiet der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) [6].

In der Ablagerung entlang der Etzwiesenstraße sind potenzielle Eiablageplätze mit besonntem, grabbarem Substrat vorhanden. Des Weiteren bietet der Standort potenzielle Überwinterungsquartiere in den Auffüllungen. Randlich an der Ablagerung sind Grünlandstreifen mit Altgrasbeständen vorhanden, die Möglichkeiten zum Nahrungserwerb für die Zauneidechse geben.

Allerdings liegt das mögliche Habitat an der Etzwiesenstraße für Reptilien recht isoliert, mit eingeschränkter Anbindung an die Siedlungsflächen.

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Grundsätzlich bietet die Struktur an der Etzwiesenstraße ein Habitat für Reptilien, insbesondere der Zauneidechse. Die Struktur muss im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen entfernt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dabei Individuen und ihre Gelege unabsichtlich getötet, verletzt oder zerstört werden (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1). Zauneidechsen, und auch andere Reptilien, halten sich dauerhaft in ihren Lebensräumen auf, sodass es keinen optimalen Zeitraum zur Baufeldfreimachung gibt [4].

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann allerdings umgangen werden, indem die Baufeldfreimachung in zwei Phasen durchgeführt wird. Zwischen den beiden Phasen sollten bei Bedarf, d. h. wenn Individuen in diesem Zeitraum festgestellt werden, Vergrämungsmaßnahmen stattfinden:

- Als erster Schritt können die Gehölze gerodet werden, ohne jedoch in den Untergrund einzugreifen. Dies sollte außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien, in den Wintermonaten erfolgen, wenn sich ggf. vorhandene Tiere im Winterquartier eingegraben haben. Die bodenschonende Vorgehensweise sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden.
- Falls im Winterhalbjahr bereits Baumaßnahmen im Umfeld der Auffüllung stattfinden, so sollte die Auffüllung durch einen Bauzaun gesichert werden.
- Nach Beginn der Aktivitätsphase, im Frühjahr (Mitte März bis Mitte April), vor Beginn der Reproduktionszeit, sollte eine Reptilienkartierung erfolgen. Ist diese positiv, so sollte der gesamte Auffüllungsbereich abgedeckt werden, um die Tiere von den möglichen Eiablage- und Nahrungsräumen zu vergrämen.
- Sind keine Individuen mehr vorhanden (negativer Nachweis oder erfolgreiche Vergrämung), so kann der Auffüllungskörper abgetragen werden.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Umfeld sind keine potenziellen Reptilienhabitate vorhanden. Erhebliche Störungen von Reptilien durch die Baumaßnahmen sind nicht zu erwarten.

d) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Die Struktur an der Etzwiesenstraße wird im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen entfernt. Falls sie ein Habitat für Reptilien darstellt, würden damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfernt.

Eine Beurteilung des Verbotstatbestands ist auf Grundlage der derzeitig verfügbaren Daten nicht möglich.

4.5 Amphibien

Die strukturelle Ausstattung und Nutzung der Freiflächen lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Amphibien vorkommen [8]. So fehlen entsprechende Laichgewässer im untersuchten Gebiet und der näheren Umgebung.

4.6 Insekten

Das Arteninventar der vorliegenden Freifläche ist durch deren landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau geprägt. Grünlandflächen liegen nur kleinflächig vor; sie werden zu einem großen Teil als Wege genutzt und kurz gehalten. Daher ist hier das Biotoppotenzial für Schmetterlinge sehr eingeschränkt. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [5]. Auch weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da diese ausgesprochene Biotopspezialisten sind, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

4.7 Pflanzen

Die Vegetation wurde im Rahmen der Ortsbegehung soweit möglich stichprobenartig aufgenommen [2]. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten im Plangebiet.

Die vorgefundenen Vegetationsstrukturen lassen auch i. W. nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Pflanzenarten im Gebiet vorkommen. Die Verbreitungskarte zum Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) gibt keine Hinweise auf Bestände im Untersuchungsgebiet (südwestlicher Quadrant der TK 7419) [7].

5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Gebiets „Etzwiesen II“ in Rottenburg-Hailfingen wurde am 18.09.2015 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildet die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Entlang der Etzwiesenstraße befindet sich eine Auffüllung, die teilweise mit Gehölzen, teilweise mit Stauden und Altgras bewachsen ist. Diese Struktur bietet Lebensraumelemente, die von europarechtlich geschützten Vögeln und Reptilien für einen längeren Aufenthalt sowie die Fortpflanzung genutzt werden können. Von Bedeutung sind weiterhin die offenen Ackerflächen im Plangebiet sowie im nahen Umfeld. Diese können von Vogelarten der Feldflur, insbesondere der gefährdeten Art Feldlerche, als Brutrevier genutzt werden. Das Gebiet kann in geringem Maße von europarechtlich geschützten Fledermäusen als Nahrungsgebiet genutzt werden. Für weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen oder Arten bestehen keine belastbaren Hinweise.

Für die geplante Erschließung und Nutzung als Gewerbegebiet müssen landwirtschaftliche Flächen umgenutzt und Gehölzbestände entfernt werden. Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens (Relevanzprüfung) ergab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können. Im Einzelnen wird empfohlen:

- Werden die Gehölze an der Etzwiesenstraße entfernt, so können damit Vögel und ihre Gelege unabsichtlich getötet, verletzt bzw. zerstört werden. Um dies zu vermeiden wird empfohlen, die Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel, im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zu roden.

- Mit einer Bebauung des Gebiets können Feldlerchen durch Kulissenwirkung vergrämt und dadurch ihre Reviere verloren gehen. Die vorliegenden Daten reichen nicht für eine abschließende Beurteilung der Verbotstatbestände aus. Es wird empfohlen, eine Kartierung der Offenlandarten im nächsten Frühjahr/Frühsommer durchzuführen. Sollten die Kartierungen einen Nachweis von Feldlerchenrevieren im Gebiet oder im engeren Umfeld ergeben, so wären Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.
- Wird die Auffüllung an der Etzwiesenstraße entfernt, so können damit Reptilien und ihre Gelege unabsichtlich getötet, verletzt bzw. zerstört werden. Die Tiere halten sich ganzjährig in ihren Lebensräumen auf, sodass kein optimaler Zeitraum für die Baufeldfreimachung empfohlen werden kann. Denkbar ist eine Baufeldfreimachung in zwei Phasen (bodenschonende Rodung im Winter, Abtrag der Auffüllung im Frühjahr, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Tiere mehr dort befinden). Dadurch kann zumindest vermieden werden, dass Tiere getötet oder verletzt werden.

  Die vorliegenden Daten reichen allerdings nicht für eine abschließende Beurteilung der Verbotstatbestände aus. Es wird empfohlen, eine Kartierung der Reptilien im nächsten Frühjahr/Frühsommer durchzuführen. Sollten die Kartierungen einen Nachweis der Zauneidechse ergeben, so wären Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

  Falls eine Rodung der Gehölze bereits in der folgenden Winterruhe notwendig wird, sollte diese sehr bodenschonend erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Reptilien in der Auffüllung eingegraben haben. Um sie zu schützen, darf bei der Rodung nicht in den Untergrund eingegriffen werden, die Wurzelstubben müssen im Untergrund verbleiben. Auch sollte ein Befahren mit schwerem Gerät vermieden werden. Um dies sicherzustellen, wird eine ökologische Baubegleitung der Maßnahme empfohlen.

  Falls Bau- bzw. Erschließungsmaßnahmen bereits in der folgenden Winterruhe notwendig werden, so sollte der Bereich der Auffüllung mit einem stabilen Bauzaun gegen Befahren und Lagerung von Materialien gesichert werden. Der Zaun sollte in etwa 2 m Entfernung vom Böschungsfuß angebracht werden.

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

HPC AG

Projektleiterin

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biol.

Projektbearbeiterin

Roswitha Beier-Groß
Dipl.-Agrarbiol.

ANHANG

1 Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

[1] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003; ergänzt durch aktuelle Daten der LUBW Baden-Württemberg: Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 17.02.2014

[2] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)

[3] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I Nr. 51, 2009

[4] Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77, Karlsruhe 2014

[5] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, download September 2015

[6] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen am 21.09.2015

[7] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarte von *Bromus grossus*: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49165/brogro_500.jpg, abgerufen am 24.09.2015

[8] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

[9] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)

[10] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)

[11] Trautner, J., Jooss, R.: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272, 2008